

Pflichtenheft für die Umwelt- und Energiekommission der Gemeinde Beromünster

(UEK)

vom 30. Januar 2020

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Organisation	2
1 Zweck	2
2 Wahl und Organisation	3
3 Sitzungsanordnung	3
4 Einladung, Traktandenliste	3
5 Beschlussfassung und Protokollführung	3
6 Schweigepflicht	4
II. Aufgaben	4
7 Aufgabenübersicht	4
8 Abfall	4
9 Energie	5
10 Neobiota	5
11 Lärmschutz	5
12 Lichtemissionen	5
13 Mobilität	5
14 Natur- und Landschaftsschutz	5
15 Öffentlichkeitsarbeit	6
16 Weitere Aufgaben	6
III. Allgemeine Bestimmungen	6
17 Kompetenzen / Budget	6
18 Entschädigung	6
19 Inkrafttreten	6

Die Umwelt- und Energiekommission ist eine ständige, beratende Kommission des Gemeinderates gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung und Art. 28 ff der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Beromünster.

I. Zweck und Organisation

1 Zweck

¹ Die Kommission unterstützt und berät den ressortverantwortlichen Gemeinderat und den Gemeinderat in der Zielformulierung und Zielerreichen seiner Aufgaben in den Bereichen Natur, Umwelt und Energie.

² Das vorliegende Pflichtenheft regelt, die Aufgaben, die Kompetenzen der Umwelt- und Energiekommission.

2 Wahl und Organisation

¹ Die Umwelt- und Energiekommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Das für die Umwelt und Energie zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Umwelt- und Energiekommission. Um die notwendige Fachkompetenz der Kommission zu gewährleisten wird eine Vorkenntnis in Umwelt und Energie vorausgesetzt.

² Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Umwelt- und Energiekommission selber.

⁵ Die Umwelt- und Energiekommission kann für Spezialaufgaben interne Arbeitsgruppen bilden und nach Rücksprache und Zustimmung mit dem zuständigen Gemeinderat externe Fachpersonen beiziehen.

3 Sitzungsanordnung

¹ Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu den Sitzungen ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Umwelt- und Energiekommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

4 Einladung, Traktandenliste

¹ Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gemeinderat die Traktandenliste fest.

³ Anträge zu den traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis acht Tage vor der Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

5 Beschlussfassung und Protokollführung

¹ Die Umwelt- und Energiekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Über die Beschlüsse der Kommission ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von einem der Mitglieder geführt, den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

³ Die Protokolle und Aktenbestände werden durch das Präsidium regelmässig dem zuständigen Gemeinderat elektronisch zugestellt und von diesem an die Verwaltung zur digitalen Archivierung im CMI-Axioma abgespeichert.

6 Schweigepflicht

¹ Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

² Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und an die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.

II. Aufgaben

7 Aufgabenübersicht

¹ Die Umwelt- und Energiekommission fördert die Sensibilisierung, das Erkennen von Zusammenhängen sowie das eigenverantwortliche Handeln in den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie Energie. Sie

- berät den Gemeinderat in Natur- und Umwelt- sowie Energiefragen und stellt entsprechende Anträge für Massnahmen und Aktionen
- nimmt Stellung zu aktuellen, umwelt- und/oder energierelevanten Projekten in der Gemeinde Beromünster nimmt Anregungen und Meinungen aus der Bevölkerung entgegen
- sensibilisiert die Öffentlichkeit für Umwelt- und Energieanliegen
- führt Projekte und Aktionen durch
- pflegt den Austausch und die Vernetzung mit den Nachbargemeinden, dem Kanton und mit anderen Kommissionen und Organisationen
- begleitet das Projekt „Label Energiestadt“

² Die Kommission kann bei Geschäften, die Auswirkungen auf die Qualität des Lebensraums in der Gemeinde haben beratend miteinbezogen werden.

³ Bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten fördert die Kommission dem Kommissionsziel entsprechende Massnahmen.

⁴ Die Kommission kann bei der Erstellung von kommunalen Reglementen mit einbezogen werden (z.B. Siedlungsentwässerungs-, Abfall-, Wasser-, Parkplatzreglement usw.).

⁵ Sie befasst sich und berät im Einzelnen mit folgenden Themenbereichen:

- Abfall
- Energie
- Neobiota
- Lärmschutz
- Lichtemissionen
- Mobilität
- Natur- und Landschaftsschutz

8 Abfall

¹ Die Kommission setzt sich dafür ein, dass das Entstehen von Abfällen möglichst vermieden wird und bemüht sich um eine umweltverträgliche Wiederverwertung und Entsorgung der Abfälle in der Gemeinde.

² Sie begleitet die Erarbeitung von Konzepten im Bereich Entsorgung (ausgenommen Hauskehricht, GALL).

9 Energie

¹ Die Kommission begleitet die Arbeiten zur Erreichung des Energiestadtlabels und die Erarbeitung der entsprechenden Umsetzungspläne.

² Sie unterstützt den Gemeinderat bei der Erarbeitung eines Energieleitbildes und des jährlichen Massnahmenplanes unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Energiestadtlabel.

³ Die Kommission fördert den sorgsamen Umgang mit Energie (Erhöhung der Energieeffizienz) und die Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. die Erstellung von Solaranlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden).

10 Neobiota

Die Kommission setzt sich für ein frühes Erkennen von problematischen Pflanzen und Tieren in unserer Gemeinde ein, schlägt Massnahmen vor und fördert die Sensibilisierung der Bevölkerung.

11 Lärmschutz

¹ Die Kommission unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge für bauliche und planerische Massnahmen des Lärmschutzes.

² Sie gibt Empfehlungen ab über den schonenden Umgang mit lärmerzeugenden Geräten wie Laubbläser, Rasenmäher, Modellflugzeuge usw.

12 Lichtemissionen

Die Kommission setzt sich dafür ein, dass unnötige, lästige und/oder schädlichen Lichtemissionen vermieden und/oder eliminiert werden.

13 Mobilität

Die Kommission unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge zur Umsetzung der Massnahmen gemäss dem Leitbild der Gemeinde in Bezug auf Mobilität und Verkehr.

14 Natur- und Landschaftsschutz

¹ Die Kommission setzt sich für die Schaffung und Erhaltung sowie Aufwertung von natürlichen Lebensräumen der einheimischen Flora und Fauna ein und initiiert eigene Projekte (z.B. Waldweiher).

² Sie unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

15 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommission unterstützt den Gemeinderat in der Öffentlichkeitsarbeit, namentlich

- in der Durchführung von Umwelt- und Energieaktionen
- in der Information von Schulen zu Umwelt- und Energiethemen
- allgemein in der Information von Bevölkerung, Wirtschaft und Gemeindeverwaltung zu Umwelt- und Energiethemen.

16 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Allgemeine Bestimmungen

17 Kompetenzen / Budget

Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Juni ein Jahresprogramm sowie das Budget für das kommende Jahr und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung.

18 Entschädigung

Die Entschädigung der Umwelt- und Energiekommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Beromünster vom 31. Januar 2013.

19 Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Hans-Peter Arnold

Daniel Bucher